



G o s l a r e r H o c k e y C l u b 0 9 e . V .

Goslarer Hockey Club 09 e.V. • Geschäftsstelle • Triftweg 30 • 38685 Langelsheim • Telefon 0176 34662450

Satzung
des
Goslarer Hockey Club 09 e.V.

Stand 01.01.2018

Hockeyplatz / Hockeybaude - 38640 Goslar - Schützenallee •

• nähere Informationen unter www.ghc09.de

Inhalt

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Ausschluss	3
§ 8 Ummeldung.....	3
§ 9 Beiträge	3
§ 10 Haftung.....	3
§ 11 Organe des Vereins.....	3
§ 12 Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung	4
§ 14 Stimmabgabe und Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung.....	4
§ 15 Vorstand.....	4
§ 16 Befugnisse des Vorstandes / Geschäftsordnung.....	5
§ 17 Vorstandssitzungen.....	5
§ 18 Rechnungsprüfung	5
§ 19 Ältestenrat.....	5
§ 20 Ehrenmitgliedschaft.....	6
§ 21 Auflösung	6
§ 22 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Name und Sitz

Der Goslarer Hockey Club 09 e.V. (nachfolgend GHC 09 genannt) wurde am 06. Oktober 2009 gegründet. Der GHC 09 hat seinen Sitz in Goslar. Seine Eintragung in das erfolgte am 21.12.2009 unter der VR 200641 des Amtsgerichtes Braunschweig.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der GHC 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Hockeysports. Der GHC 09 fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an den Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der GHC 09 ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des GHC 09 (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem GHC 09 zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des GHC 09. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des GHC 09 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der GHC 09 wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der GHC 09 besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern und
- c) Ehrenmitgliedern (§ 20).

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Aufgabengebieten des GHC 09, ergeben. Sie haben Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung und sind zur Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Pflichten angehalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den GHC 09 ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen eine Ablehnung kann binnen 14 Tagen Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 7) oder Tod.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem GHC 09 kann nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldung muss durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, die spätestens am 31. Mai bzw. 30. November dem GHC 09 zugegangen sein muss. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des bis zum Ende des Kalenderhalbjahres / Geschäftsjahres fälligen Beitrages verpflichtet.

Wenn von der Mitgliederversammlung zusätzliche finanzielle Belastungen oder eine Erhöhung der Beiträge für das nächste Geschäftsjahr beschlossen worden sind, ist jedes davon betroffene Mitglied berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung seinen Austritt zu erklären.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei groben wiederholten Verstößen gegen die Satzung des GHC 09 oder der sich daraus ergebenden Pflichten,
- b) bei groben Verstößen gegen die Kameradschaft innerhalb des GHC 09 sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des GHC 09 schädigender Handlungen,
- d) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem GHC 09 nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Mahnung fälligen Beiträge nicht bezahlt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 14 Tagen Einspruch beim Ältestenrat erheben.

§ 8 Ummeldung

Eine Ummeldung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über den Antrag entscheidet.

§ 9 Beiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der GHC 09 erhebt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Beiträge sowie in besonderen Fällen gegebenenfalls Umlagen. Passive Mitglieder entrichten einen ermäßigten Beitrag; Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung dieser Zahlungen befreit. Die Beiträge stellen Jahresbeiträge dar und werden wahlweise

- a) in einer Rate jahresweise am 15.02. eines Jahres,
- b) in zwei Raten halbjahresweise am 01.04. und am 01.10. eines Jahres oder
- c) in vier Raten quartalsweise am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. eines Jahres

per Einzugsermächtigung / Lastschrift vom GHC 09 eingezogen. Die Fälligkeit und die Höhe etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen. Beim Ausscheiden aus dem Verein werden die erbrachten Leistungen nicht vergütet. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, welche auf der Anlage eintreten, nur insoweit, als er aus einer von ihm etwa abgeschlossenen Versicherung seinerseits Ersatz erhält. Der Unfallschutz ist durch den Landessportbund Niedersachsen im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Der Verein ist zum Abschluss weiterer Versicherungen nicht verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. zwei Rechnungsprüfer,
4. der Ältestenrat.

§ 12 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

1. mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar bis zum 30. Juni des Geschäftsjahres; dieser jährlichen Mitgliederversammlung ist ein geprüfter Kassenbericht zur Entlastung vorzulegen,
2. als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes,
3. auf schriftlichen Antrag, der von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand gestellt wird und Angaben über den Zweck und die Gründe enthält.

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladung erfolgt

- a) durch Rundschreiben, das mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein muss, oder
- b) per E-Mail, die mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag an diejenige Adresse versendet werden muss, die das Mitglied beim GHC 09. hinterlegte, oder
- c) durch Aushang der Einladung am Vereinsheim (Baude) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Entlastung der Rechnungsprüfer,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der beiden Rechnungsprüfer und mindestens eines Stellvertreters,
7. Wahl des Ältestenrates (§ 19),
8. Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen,
9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
10. Auflösung des Vereins sowie
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Stimmabgabe und Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wählbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt im Allgemeinen durch Handzeichen. Eine Abstimmung hat jedoch geheim und schriftlich zu erfolgen, wenn dieses von mindestens 20 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftwart
- e) Sportwart
- f) Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder eine Neuwahl für diesen Vorstandsposten herbeiführen, ein anderes Mitglied in den Vorstand berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten die von ihnen im Interesse des Vereins und zu satzungsgemäßen Zwecken geleisteten Barauslagen erstattet.

§ 16 Befugnisse des Vorstandes / Geschäftsordnung

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des GHC 09, soweit im Einzelfall hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist. Er sorgt für das Wohl des GHC 09 und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Rechtsverbindliche Erklärungen des GHC 09 werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben.

Der Vorstand kann die Verteilung der anfallenden Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder durch eine Geschäftsordnung regeln, die gemäß § 17 durch den Vorstand zu beschließen ist. Einzelne Aufgaben können an weitere Amtsträger delegiert. Die Amtsträger werden durch den Vorstand per Beschluss ernannt und abberufen. Die Amtsträger beraten den Vorstand und können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 17 Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er wird im Falle einer Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, die mündlich, schriftlich oder per Email mindestens zwei Tage vorher erfolgen muss, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und mindestens einen Stellvertreter jeweils für zwei Jahre. Ein Rechnungsprüfer soll jedoch nicht länger als vier Jahre in unmittelbarer Folge im Amt bleiben. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus erfahrenen Mitgliedern den Ältestenrat. Er besteht aus mindestens drei Personen. Diese sind bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vor Ablauf einer Amtszeit aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder eine Neuwahl für diesen Posten herbeiführen oder ein anderes Mitglied in den Ältestenrat berufen.

Die gleichzeitige Tätigkeit im Vorstand und im Ältestenrat ist ausgeschlossen.

Existiert kein Ältestenrat, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein bis drei Mitglieder kommissarisch in den Ältestenrat berufen.

§ 20 Ehrenmitgliedschaft

Personen oder Mitglieder, die sich um den GHC 09 besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied wird bei der Mitgliederversammlung abgestimmt. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Begeht ein Ehrenmitglied Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß § 2 oder § 7, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des GHC 09 kann nach § 13 nur durch eine gemäß § 12 zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung des GHC 09 beschlossen, so verbleiben der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart als Liquidatoren des Vereinsvermögens im Amt. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann jedoch andere Liquidatoren bestellen. Bei Auflösung oder Aufhebung des GHC 09 oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des GHC 09 an die Stadt Goslar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom **xx.xx.xxxx** in Kraft.